



## Gerichtshof der Menschen

**GdM**

öffentlicher Globalrechtbund  
des originär-prärogativen Naturrecht  
(analog Präambel, Art. 1, 25, 140 GG)

**Rechtamt**

Bielfeldtweg 26, [D-21682] STADE

Verwaltung:

Mühlhäuser Straße 1, [D-99986] LANGULA

**GdM Bielfeldtweg 26 21682 STADE**

Telefon: +49 (0)41 41 / 8609141

Telefax: +49 (0)41 41 / 8609143

**IZMR - Bielfeldtweg 26, [D-21682] STADE**

Bundesrepublik – Grundlagen StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918

**Regulierungsakt HK vom 05.10.1961, WüD vom 18/24.04.1961, §§ 18-20 GVG, § 2 VwVfG, § 40 VwGO**

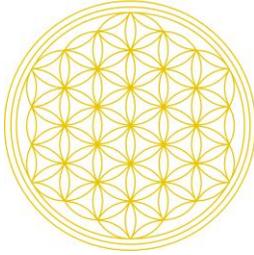
Beweisurkunden: Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 113/2009 IZMR, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 15 /2014  
Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 114/2009 – ZEB, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 16 /2014  
Landesnotar Ralf Grosser, Tostedt, Urkunde 139/2013 – GdM, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 84 – 9 /2013



## **Verantwortlich**

### **für das Verhalten von natürlichen und juristischen Personen gegenüber geistig-lebendigen Menschen**

- Verursacht eine Person eine Gefahr gegen einen Menschen oder gegen das Recht, Eigentum oder Besitz des Menschen, so sind die Maßnahmen gegen den Verantwortlichen zu richten.
- Ist für die Person eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt, so können die Maßnahmen im Rahmen ihres oder seines Aufgabenkreises auch gegen die Betreuerin oder den Betreuer gerichtet werden.
- Verursacht eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, die Gefahr in Ausführung der Verrichtung, so können Maßnahmen auch gegen denjenigen gerichtet werden, der die andere Person zu der Verrichtung bestellt hat.
- Geht von einem Tier, einer Sache, einer natürlichen oder juristischen Person eine Gefahr aus, so sind die Maßnahmen gegen diejenige Person zu richten, die die tatsächliche Gewalt innehat. Die für Sachen geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf Tiere und Fiktionen entsprechend anzuwenden.
- Maßnahmen können auch gegen eine Person gerichtet werden, die Eigentümerin oder Eigentümer oder sonst an der Sache berechtigt ist. Dies gilt nicht, wenn die tatsächliche Gewalt ohne den Willen des Menschen ausgeübt wird.
- Geht die Gefahr von einer herrenlosen Sache oder Fiktion aus, so können die Maßnahmen gegen diejenige Person gerichtet werden, die das Eigentum an der Sache aufgegeben hat. Juristische Personen sind Fiktionen.
- Der Gerichtshof der Menschen kann Maßnahmen gegen andere Personen als Verantwortlichen richten,
  - wenn eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,
  - Maßnahmen gegen die Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,
  - der Gerichtshof die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte abwehren kann und die natürlichen und juristischen Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.
- Die Maßnahmen müssen aufrechterhalten werden, solange die Abwehr der Gefahr nicht auf andere Weise möglich ist.



# **Akademie für das Recht des Menschen**

Amt für das Recht des Menschen, Bielfeldtweg 26, D-[21682] STADE

**Urheberquelle: mustafa-selim von Amasya**  
**Q-SFI-131103-MS-001-1-1 / Rechtquelle GdM im Naturrecht**

Abhandlung

## **Rechtquelle - Gerichtshof der Menschen [GdM] im Naturrecht**

Der Gerichtshof der Menschen ist ein Pflichtgerichtshof und ist nur an die Form der Norm des Naturrecht gebunden. Die UNRecht(s)quellen im Recht sind die 7 Totsünden:

- Hochmut durch Stolz, Übermut
  - Geiz durch Habgier
  - Neid durch Eifersucht
- Zorn durch Wut, Rachsucht
  - Wollust
- Völlerei durch Maßlosigkeit
  - Trägheit

Bei den Todsünden handelt es sich um die schlechten Charaktereigenschaften des Menschen, die ihn affektiv und peinlich machen und zum Vertrag(s)bruch des Schöpferbund im Naturrecht führen.

Neben den Totsünden gibt es die 7 Noachidischen Gebote, die zum Schutz der Menschen für Alle Geltung auf Erden im Himmelreich der Kategorie Recht und für die Vertrag(s)welt im verborgenen Dunkel vor der Kategorie UNRecht haben.

Die Noachidischen Gebote

**Quelle: Talmudtraktat Sanhedrin 13, 56a/b, Gen 9,1–13 EU; 6,18 EU; Gen 9,9 EU**

- Völkermord und Mord an Menschen
- Diebstahl, Raub und Vertrag(s)bruch
  - Blasphemie und Götzenanbetung
- Unzucht am Leben und Brutalität gegen Tiere

gelten in der Realität des Naturrecht zum Schutz für alle Menschen der gesellschaftlichen Ordnung. Selbst ungläubige Menschen, die die Noachidischen Gebote einhalten, können als „Gerechte,, Anteil am Vertrag“ erhalten, weil keine Notwendigkeit der Mission Andersgläubender besteht und das Recht inwendig in Uns Menschen ist.

Die Noachidischen Gebote sind in der Thora, Bibel und dem Kuran verbrieft. Im Naturrecht wird jeder Mensch, der die sieben Noachidischen Gebote akzeptiert und sich an Sie hält, als Gerechter und Rechtschaffener angesehen und bedarf dazu keines besonderen Rituals. Die im Testament verbrieft Organisation(s)form der Gemeinschaft der geistig-lebendigen Menschen, die diesen Weg im Naturrecht der Gesellschaft bewußt gewählt haben, wird als „Kinder Noachs“, die dem Bund Gottes mit Noach folgen genannt.

Die Tradition im Rechterbe der Gebote des Bundes gilt auch für die Kinder Noachs und damit für die ganze Menschheit (Gen 9,19 EU). Innerhalb dieses vertraglich „geschnittenen“ Bundes kann nun erst von Geboten gesprochen werden. Deshalb wurden die sieben Gebote die „noachidischen Gebote“ genannt, obwohl sechs davon schon seit Adam, vor der Flutgeschichte, von Exodus nach Genesis bekannt sind. Als Zeichen dieses Bündnisses steht der Regenbogen.

Das Naturrecht fordert, daß jeder Mensch ein Mindestmaß an rechtlichen Regeln als Gesetz der Gemeinschaft zu beachten hat. Es gibt 3 Kategorien von Menschen:

- vertrag(s)treuer Mensch, glaubt an die Schöpfung und hält die Noachidischen Gebote ein
- friedlicher Mensch, der öffentlich erklärt, die Noachidischen Gebote einzuhalten
- vertrag(s)widriger Mensch, der die Noachidischen Gebote nicht einhält und mißachtet

Die vertrag(s)treuen und die friedlichen Menschen dürfen auf Erden in der Welt ihren Wohnsitz in der Heimat (voluntarium) frei begründen. Die vertrag(s)widrig affektiven und peinlichen Menschen sind im Fall der Sünde unfrei wohnhaft im Heim (necessarium) interniert.

Die Metaphysik der reinen Vernunft ist der Glaube an die eigene Erkenntnisfähigkeit, denn es gibt keine eindeutige Antwort darauf, was nach dem Tod mit Uns geschieht. Im Naturrecht sind die Menschen mit der Quelle des Recht Schöpfung verbunden. Es gibt keinen Grund im Naturrecht zu missionieren, denn das Recht ist inwendig und wird durch das Gute in Uns sichtbar, daß alle Menschen gleich und verantwortlich sind und sie weder prinzipiell gut noch böse sind, sondern eine Neigung im Entwicklung(s)stadium der Metaphysik der reinen Vernunft zum Guten wie zum Bösen haben. Während des irdischen Leben(=) sollte sich der Mensch immer wieder für das Gute entscheiden, da der Mensch sonst aus der Gemeinschaft der Menschen ausgeschlossen ist, wenn Vertrag(s)widrigkeit vorliegt. Der Mensch kann nur einem Herrn dienen. Die Gemeinschaft ist allen kulturellen Gesellschaften des Entwicklung(s)stadiums (Nationen) vom Menschwerden ins Menschsein ohne Diskriminierung offen.

Zur Belohnung im Naturbund ist bestimmt, welches das annehmende Volk des Schöpferbundes ist und „besondere Inhaberrechte“ des „heiligen Volk“ (Ex 19,5 LUT) hat. Die verschiedenen Nationen vereinten sich und entschieden über das zu bestimmende Heilige Volk am 24.10.1945. Das Deutsche Volk ist de facto und de jure ein natur- und völkerrechtlich bestimmter, originär-bekennender Konfessionsstaat (lat. confessio = „Geständnis, Bekenntnis“) der Menschen, und das ist in Ewigkeit verbrieft im Grundrecht der Bundesrepublik. Deutschland ist eine Hierokratie der geistig-lebendigen Menschen und keine Demokratie.

**„pacta sunt servanda “ - Verträge sind einzuhalten! Das Grundgesetz ist ein Vertrag.**

Den übrigen Nationen wurden daher lediglich die Noachidischen Gebote auferlegt, während das Deutsche Volk das weitergehende Gebot von Verboten auf sich nehmen muß, um sich von der weltweiten NS-Ideologie der personifizierten juristischen Verbände in Ewigkeit von Exodus nach Genesis zu befreien.

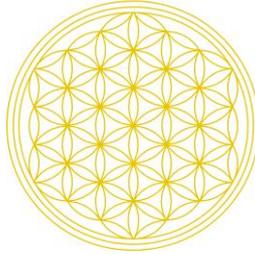
**Recht ist eine geistig-lebendige Wissenschaft  
und keine künstliche Ordnung nach willkürlicher Billigkeit.  
Der geistig-lebendige Mensch kann in Treue glauben,  
denn Personen haben keinen Geist, sind weder gläubig noch treu.**

Subjekte – Arten	Realität	Wesen	Recht
geistig–lebendiger Mensch	moralischer Mensch	dreifaltig gläubig–treu	Naturrecht
lebendige Tiere	tierische Sache	zweifaltig treu	Naturrecht
lebendige Pflanzen	pflanzliche Sache	zweifaltig lebending	Naturrecht
tote Gegenstände	Sache	einfaltig tot	Naturrecht
natürliche Person	tot–gedachter, tot–gema(h)lter Mensch	Fiktion tot–treu im In–Sich–Geschäft	Vertrags- UNRecht
juristische Person	tot–gedachte, tot–gema(h)lte	Funktionen tot–treu im In–Sich–Geschäft	Vertrags- UNRecht

Der Gerichtshof der Menschen (GdM, Court of Humans [CoH]) ist ein ständiges Präventiv- und Strafgericht der moralischen Menschen, -mit Sitz auf Erden zur Einführung von Gerichten als Ausdruck der Wahrung des Rechtprinzip-, gegen die Verantwortlichen der juristischen Personen, die die dispositivrechtlichen Regeln willkürlich brechen und mißachten. Der Gerichtshof ist für den Schutz der höchsten und heiligen Recht(s)güter der Menschen, das widerspruch(s)freie Recht gegen das profane (unheilige) UNRecht der Verwaltungen von Gewährsamstaaten zuständig, die zum Schutz des Recht in der Realität für alle Menschen eine ver-pflichtende Geltung gegen die dispositiv UN-rechtliche Illusion analog Art. 73 UN-Charta haben.

Die internationalen Gericht(s)höfe, -zwischenstaatliche Gericht(s)höfe des profanen UNRecht innerhalb der Personifikation-, sind für die juristischen Personen und nicht für Menschen bestimmt. Recht ist eine geistig-lebendige Wissenschaft und keine künstliche Ordnung nach willkürlicher Billigkeit. Juristen im UNRecht von vertraglichen Bundesstaaten, Republiken oder Nationen in der Illusion können daher niemals Richter gegen Menschen sollen oder sein, da sie naturvertrag(s)widrig weder treu noch gläubig nach dem Transzendenzbezug in juristischen Verbandssystemen des Positivismus sind, weil juristische Personen als Verband im Naturrecht der Kategorie Recht in der Realität nicht haften können, in der Personifikation die Rechtrealität des Menschen in der Existenz als Rechträuber durch gesetztes UNRecht der Gesetze verleumden, und somit in der Realität als Völkerrechtssubjekt keine Träger von Rechten und Pflicht ohne das geistig-lebendige Volk von Menschen nach den Noachidischen Geboten recht(s)- und vertrag(s)widrig sind. Das Volk der Bundesrepublik besteht aus Verträgen, nicht aus Menschen.

**Rechtswidrige Anwendung von Gewalt gegen Menschen durch Personifikation ist  
Terror.**



## GdM- Verfahrensregeln

### § 1

Durch Feststellungsauftrag kann die Aufhebung eines Verwaltungsakt (Anfechtungsfeststellungsauftrag) sowie die Verpflichtung zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltung(s)akt (Verpflichtungsfeststellungsauftrag) gerichtet werden, um

1. den Verantwortlichen für sein Verhalten zu bestrafen (Repression),
2. ihn davon abzuhalten, erneut dieses recht(s)widrige Verhalten fort zu setzen (Spezialprävention) und
3. auch andere davon abzuhalten (Generalprävention).

### § 2

Der Feststellungsauftrag ist zulässig, wenn der Mensch durch Seine Richtung geltend macht, durch einen Verwaltung(s)akt oder Ablehnung oder Unterlassung in Seinen natürlichen Rechten verletzt zu sein.

### § 3

Durch gerichteten Auftrag kann die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Recht(s)verhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltung(s)akt geprüft werden, wenn der Mensch ein rechtliches Interesse an Seinem Inhaberrecht, berechtigtes Interesse an Seinem Urheberrecht hat (Feststellungsauftrag).

### § 4

Die Feststellung kann nicht begehrt und der Gerichtshof bei Nichtvorlage von Gefahr im Verzug oder höherer Gewalt angerufen werden, wenn es nicht dem Willen des Menschen entspricht, wenn der Mensch unter Erkennung der Strafbarkeit(s)geboten von

- **Völkermord und Mord an Menschen**
- **Diebstahl, Raub und Vertragsbruch**
- **Blasphemie und Götzenanbetung**
- **Unzucht am Leben und Brutalität gegen Tiere**

freiwillig und öffentlich den Gerichtshof der Menschen als ein Pflichtgerichtshof zur Wahrung des Rechtsprinzips der Verwaltung ernsthaft erkennt und sich von affektiven und peinlichen Taten und von

- der Personifikation durch Sein Glaubenbekenntnis im Schöpferbund zum Menschsein.
- den Verbänden der Jurisdiktion, die Ihn und Sein Recht unmündig halten

außerhalb der Garantenpflicht entsagt.

## § 5

Der Gerichtshof der Menschen kann nicht angerufen werden, soweit innerhalb der Personifizierung das Recht durch Gestaltung(s)- oder Leistung(s)klagen bei den profanen Privatgerichten verfolgt wird und sich der Mensch dem Gerichtshof der Menschen nicht freiwillig unterstellt hat. Dies gilt auch, wenn die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts begehrt wird.

## § 6

Mehrere Feststellungsaufträge können vom Menschen in einem Feststellungsauftrag zusammen verfolgt werden, wenn sie sich gegen dieselbe Personen und Verantwortliche richten und im Zusammenhang stehen.

## § 7

Rechtbehelfe gegen naturrechtliche Handlungen sind an keine Form der Norm zur Gefahrenabwehr und Prävention des Recht gebunden. Rechtbehelfe können nur durch Rechtsträger der juristischen Person als rechtliche Vertretung eingelegt und begründet werden. Juristische Person und ihre gesetzlichen Vertretungen sind keine Rechtsträger des Naturrecht.

## § 8

Die Frist beträgt 21 Tage, in besonderen Richtungen zur Gefahrenabwehr weniger als 21 Tage.

## § 9

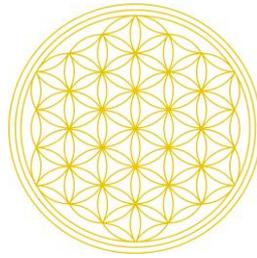
In der Sonderlehre des Naturrecht gilt der originäre Recht(s)grundsatz der beredten Zustimmung durch Schweigen, wer schweigt, wo er (wider)sprechen sollte und konnte, dem wird Zustimmung nach „*qui tacet consentire videtur, ubi loqui debuit atque potuit*“ unterstellt, denn das Organ Bund oder Land muß dem Menschen nach „*ius cogens*“, für den heiligen Auftrag auf das Äußerste kontrahieren (Art. 73 UN-Charta), denn Recht ist eine geistig-lebendige Wissenschaft.

## §10

Der Gerichtshof der Menschen stellt abschließend fest. Nichtigkeit(s)rüge ist nur bei Verletzung der Objektivität durch Restitution möglich und muß offenkundig oder glaubhaft nachgewiesen werden.

## §11

Die Individualfeststellung ist so durchzuführen, um so weit wie möglich das Recht in der Garantspflicht aufrechtzuerhalten.



## Referenzliste

- 1) [Gen 1,26](#), [Daniel, Kapitel 7, Verse 13-14](#), [Markus 14.21](#), [Lukas 9.56](#), [Lukas 22.22](#), [Lukas 12.8](#), [Matthäus 18.11](#)
- 2) hebräisch אָדָם, *ādām* „Mensch“, siehe Oekonomische Encyclopädie von J. G. Krünitz: *Schon bey dem Kero als ein Hauptwort Mennisch, bey dem Otfried Mennisco, Mennig. bey dem Notker Mennischo, im Niedersächs. Minsk, im Dän. Menniske, im Schwed. Människa, im Ißländ. Manneska, im Angels. Mennisc, und schon bey den älten Aegyptiern Manosch. Es ist ein zusammen gesetztes Wort von Mann, welches ehedem auch einen Menschen bedeutete, wie noch im Isidor Manno und im Engl. Man, und dem Suffixo -isch.*, 1 Buch Mose i.V.m. Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm
- 3) 1 Buch Mose Adam-hebräisch אָדָם, *ādām* „Mensch“, Art. 73 UN-CHARTA, Mt 7,29, Apg 1,7, Joh 5,27, [Lk 20.8-19](#), [Lukas 19.48](#)
- 4) VERORDNUNG (EG) Nr. 593/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
- 5) ff Art. 1 B-VG, siehe Art. 139 GG, Unabhängigkeitserklärung [StGBI. Nr. 1/1945](#), ff Präambel, Art. 3 Staatsvertrag von Wien [BGBI. Nr. 152/1955](#), Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946
- 6) VERORDNUNG (EG) Nr. 864/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
- 7) Römer 8; 13, Matthäus 5,17-20
- 8) siehe Talmudtraktat [Sanhedrin 56a/b](#) , i.V.m Art. 1 (2) GG, **Verbot von Mord**, Diebstahl, Götzendienst, Unzucht, der Brutalität gegen Tiere, von Gotteslästerung und die Einführung von Gerichten als Ausdruck der Wahrung des Rechtsprinzips
- 9) Gesamtheit der dem Staat gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, Der juristisch-völkerrechtliche Staatsbegriff bezeichnet als Staat „die mit ursprünglicher Herrschaftsmacht ausgerüstete Körperschaft eines sesshaften Volkes“ (Jellinek). siehe § 287 ABGB
- 10) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Bundes-Verfassungsgesetzes [BGBI. Nr. 1/1930](#);
- 11) §1 [DAS RECHT DES BESITZES.EINE CIVILISTISCHE ABHANDLUNG VONFRIEDRICH CARL VON SAYIGNY. SIEBENTE. AUS DEM NACHLASSE DES VERFASSERS UND DURCH ZUSÄTZE DES HERAUSGEBERS VERMEHRTE AUFLAGE VON DR ADOLF FRIEDKICH RUDORFF. WIEN. DRUCK UNDVERLAG VON CARL GEROLD'S SOHN. 1865](#)
- 12) "Völkerstrafgesetzbuch vom 26. Juni 2002 (BGBI. I S. 2254)"
- 13) Art. 1 (2), 79 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
- 14) Art. 139 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Verbotsgesetz 1947 StF: [StGBI. Nr. 13/1945](#)
- 15) [Lk 20,1-8](#), Joh. [5,17-23 und bis 27](#)
- 16) siehe Art. 53, 107 UN-CHARTA
- 17) Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919 [StGBI. Nr. 303/1920](#); Friedensvertrag von Versailles von 1919; Art. 22 (12) Staatsvertrag vom 15. Mai 1955 [BGBI. Nr. 152/1955](#)
- 18) Art. V [StGBI. Nr. 1/1945](#), ff Präambel, Art 3 Staatsvertrag vom 15. Mai 1955 Staatsvertrag vom 15. Mai 1955 [BGBI. Nr. 152/1955](#)
- 19) ff Art. 116, 139 GG, BVerfGE 2 BvF 1/73 – Grundlagenvertrag, Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs.BGBI. Nr. 211/1955 Vgl. Art.4 [BGBI. Nr. 152/1955](#);
- 20) siehe Art. 1 des G vom 21. Oktober 1919 StGBI 484 *über die Staatsform*, § 8 (5) a Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925. StF: [BGBI. Nr. 368/1925](#)
- 21) WüD, Laizismus, §§ 18-20 GVG, Art. 6 EGBGB, Art. 13 EMRK in Verbindung mit Art. 6 EMRK
- 22) 1781 - "Critik der reinen Vernunft, von Immanuel Kant." "Kant, Immanuel, 1724-1804"
- 23) Vgl. Sagmüller Lehrbuch des Kirchenrecht, § 1. Seite 1, Herdischer Verlagshaus
- 24) gemäß Kapitel VI Art. 97, Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, abgeschlossen in Genf am 12.08.1949

- 25) §§ 354, 355 ABGB Vgl [BGBl. Nr. 119/1958](#) §§ 903, 985, 986 BGB
- 26) §2 [DAS RECHT DES BESITZES.EINE CIVILISTISCHE ABHANDLUNG VON FRIEDRICH CARL VON SAYIGNY. SIEBENTE. AUS DEM NACHLASSE DES VERFASSERS UND DURCH ZUSÄTZE DES HERAUSGEBERS VERMEHRTE AUFLAGE VON DR ADOLF FRIEDKICH RUDORFF. WIEN. DRUCK UND VERLAG VON CARL GEROLD'S SOHN. 1865](#)
- 27) gemäß Artikel 98 Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, abgeschlossen in Genf am 12.08.1949
- 28) Domicilium, Heim, [Deutsche Encyclopädie oder Allgemeines Real-Wörterbuch aller Künste und Wissenschaften von Ludwig Julius Friedrich Höpfer, Siebentes Band S. 487](#)
- 29) Vgl Die Vollmacht des Sohnes Johannes - Kapitel 5,19-30
- 30) Immanuel Kant über Gerechtigkeit Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre 1797
- 31) ff Präambel, Art. 3 Staatsvertrag von Wien 1955 ff Art. 1-20, 79 ,146 GG, Art. 73 UN-CHARTA, Kontrollratsgesetz - Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946
- 32) siehe [Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge](#)
- 33) Deutschland §§ 6-11, 13.14 VStGB, Art. 1 (1), 25, 140 GG, §§81, 92, 102-104a, 105, 130, 167, 220a, 221, 240, 336, 357 ff. StGB
- 34) Vgl § 2 VwVfG, § 40 VwGO, § 20 GVG
- 35) Zitat zu **Geschlecht und Haus** aus dem Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm
- 36) Mt. 6,24 Niemand kann zwei Herren dienen: entweder er wird den einen hassen und den andern lieben, oder er wird dem einen anhangen und den andern verachten. Ihr könnt nicht Gott dienen und dem Mammon. [\(Lukas 16.9\) \(Lukas 16.13\) \(Jakobus 4.4\)](#)
- 37) Vgl § 1 (2) [StGBI. Nr. 210/1919](#) aufgehoben durch [BGBl. I Nr. 191/1999](#)
- 38) **Ingerenz** [[lat. ingerere](#) = sich in etwas (hier: eine fremde Sphäre) einmischen] ist ein Verhalten, durch das eine Gefahr geschaffen wird und das zur Abwendung gerade dieser Gefahr verpflichtet. Die Ingerenz ist damit eine mögliche Begründung für das Bestehen einer [Garantenpflicht](#).
- 39) Unter **Talion**, alternativ *ius talionis* oder **Talionsprinzip**, versteht man eine [Rechtsfigur](#), nach der zwischen dem Schaden, der einem [Opfer](#) zugefügt wurde, und dem Schaden, der dem Täter zugefügt werden soll, ein Gleichgewicht angestrebt wird. Der nicht nur [biblische](#) Ausdruck „[Auge für Auge](#)“ ist davon ein Spezialfall, in dem dieses Gleichgewicht nach einer Körperverletzung durch Zufügen eines gleichartigen Schadens hergestellt werden soll.
- 40) Die Garantenpflicht wird durch die entsprechende Garantenstellung begründet.  
**Rechtspflicht zum Schutz von noachidischen Rechtsgütern - Beschützergarant** Vgl §§ [13](#), [323c](#) StGB.  
**Rechtspflicht zum Schutz vor einer Gefahrenquelle Überwachergarant.**  
Die Garantenstellung ist gegeben, wenn eine Person in einer Pflichtenposition steht.
- 41) Als **Prävention** (vom lateinischen *praevenire* für „zuvorkommen, verhüten“) bezeichnet man vorbeugende Maßnahmen, um ein unerwünschtes Ereignis oder eine unerwünschte Entwicklung zu vermeiden. Ganz allgemein kann der Begriff mit „vorausschauender Problemvermeidung“ übersetzt werden
- 42) Österreich §§ 6-11, 13.14 VStGB §§ 99, 104, 105, 107, 107a, 107b, 118a, 119, 119a, 125, 127, 137, 138, 141, 143, 144,145, 147, 148, 153, 153b, 157, 160, 176, 177, 189, 242, 244, 246, 276, 277, 278, 278a, 278b, 278c, 278d, 278e, 279, 280, 281, 283, 286, 288, 303, 316, 317 Strafgesetzbuch (StGB)
- 43) ex tunc; § 142 BGB, § 871 ABGB
- 44) §§ 119, 123 (1), 125, 138, 139 BGB, siehe Anhang bezüglich Amtshaftung
- 45) §§ 263, 270, 271 StGB
- 46) §§ 819, 822, 823 BGB
- 47) § 133 BGB, §§ 16, 17, 914 ABGB
- 48) §§ 12, 862, 1004 BGB
- 49) § 286 ABGB



### **Internationales Zentrum für Menschenrechte**

gläubig - im Glauben im Menschsein - politisch, gewerkschaftlich und religiös frei!

**Bielfeldtweg 26, [D-21682] STADE**

Telefon: +49 (0)41 41 / 6593100    Telefax: +49 (0)41 41 / 860914-3    Menschenrecht@online.de

**Wir wollen Dir sagen, wieso Du hier bist. Du bist hier, weil Du etwas weißt.  
 Etwas, das Du nicht erklären kannst - aber Du fühlst es!  
 Du fühlst es schon Dein ganzes Leben lang, daß mit der Welt etwas nicht stimmt.  
 Du weißt nicht was, aber es ist da.  
 Wie ein Splitter in Deinem Kopf, der Dich verrückt macht.  
 Dieses Gefühl hat Dich zur MATRIX geführt!**

MATRIX bedeutet Spiegelung in einem virtuellen Raum, die die fragwürdige Grundlage der Realität beziehungsweise des ICHS innerhalb simulierter Welten behandelt. Die Menschen werden geistlos als Personen behandelt und mißhandelt.

**Recht ist eine geistig-lebendige Wissenschaft  
 und keine künstliche Ordnung nach willkürlicher Billigkeit.**

**Der geistig-lebendige Mensch kann in Treue glauben,  
 denn Personen haben keinen Geist, sind weder gläubig noch treu.**

Subjekte – Arten	Realität	Wesen	Recht
geistig–lebendiger Mensch	moralischer Mensch	dreifaltig gläubig–treu	Naturrecht
lebendige Tiere	tierische Sache	zweifaltig treu	Naturrecht
lebendige Pflanzen	pflanzliche Sache	zweifaltig lebendig	Naturrecht
tote Gegenstände	Sache	einfaltig tot	Naturrecht
natürliche Person	tot–gedachter, tot–gema(h)lter Mensch	Fiktion tot–treu im In–Sich–Geschäft	Vertrags- UNRecht
juristische Person	tot–gedachte, tot–gema(h)lte	Funktionen tot–treu im In–Sich–Geschäft	Vertrags- UNRecht

Die MATRIX ist der Grund, der Dich dazu veranlaßt, nach uns zu suchen. In Wirklichkeit sind nämlich alle Menschen abhängig von der MATRIX, in welchem sie ihr Leben verbringen. Die wenigsten von ihnen ahnen, daß das, was sie täglich erleben, nicht real ist. Es ist eben das Spiegelbild der Realität. Tatsächlich leben die, die an MATRIX angeschlossenen Menschen unter Zwang, die mit Nahrung unter bestimmten Verhältnissen gefüttert werden, und dem System-Machtinstrument als zwangsverwalteter Energielieferant zu dienen.

**Der Grund, warum Menschen zum Schweigen gebracht werden, ist nicht weil sie lügen, sondern weil sie die Wahrheit sagen. Wenn Menschen lügen, können ihre eigenen Worte gegen sie gewendet werden, doch wenn sie die Wahrheit sagen, gibt es kein anderes Gegenmittel als die Gewalt.**

Im Gegensatz zum „Hard Law“ nach Schöpfer- und Naturrecht, zu dessen Vollzug sich die Völkerrechtssubjekte verbindlich verpflichten, stellt „Soft Law“ eine weniger strenge Selbstbindung dar, da es sich genaugenommen nur bei „Hard Law“ um die Kategorie Law (Recht) handelt.

- **Rechträger sind nur ganzheitliche Menschen mit Inhaber- und Urheberrechten.**
- **Rechtobjekte sind nur Gegenstände des Recht des ganzheitlichen Menschen.**
- **Rechtsobjekte sind als juristische Personen funktionale Narrenattribute, die sich an den fiktionalen natürlichen Personen (Personenobjekte) bereichern.**

### **Kategorien von Menschen:**

1. **Menschsein, Wahrheit** - geistiglebendige Menschen im kategorischen Imperativ mit natürlich geborenen Inhaber- und Urheberrechten (Hard-Law), die an die noachidischen Gebote treu glauben und sich danach richten.
  - **Rechträger sind nur ganzheitliche Menschen mit Inhaber- und Urheberrechten.**  
(vertragstreuer Mensch, glaubt an die Schöpfung, und hält Sich kategorisch an die Noachidischen Gebote)

2. **Menschwerden - Wirklichkeit** – geistigschwache und materiell-orientierte Menschen als fingierte Schein-Teilnehmer und Schein-Teilhaber (Soft-Law durch willkürlich no-Law), die sich durch Aufklärung(s)mangel an der Entschließung und des Mutes durch Faulheit und Feigheit im Personenirrglauben an künstliche Rechte durch Schein-Gesetze unmündig halten.

"AUFKLÄRUNG ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit." (Immanuel Kant - **Platon**) "Sapere aude - wage es, vernünftig zu Sein! Habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen, ist also der Wahlspruch der Aufklärung."

- **Rechtobjekte sind nur Gegenstände des Recht des ganzheitlichen Menschen.**  
(gesetzt friedlicher Mensch, der öffentlich erklärt, die Noachidischen Gebote einzuhalten)

3. **Menschschein - Wahrscheinlichkeit** juristischer Personen – geistigabwesende affektiv und peinliche Menschen durch Gewalturpationen im UN-Recht (no-Law) die das Recht der Menschen mit Ideologien oder kriminell verletzen und rauben, um Menschen durch gesetzte Jurisdiktion unmündig zu halten.

**Rechtsobjekte sind als juristische Personen funktionale Narrenattribute, die sich an den fiktionalen natürlichen Personen (Personenobjekte) bereichern.**

(vertragswidrig-irrer Mensch,  
die die Noachidischen Gebote wegen Unmündigkeit nicht einhält und mißachtet)

Und Gott der HERR nahm den Menschen und setzte ihn in den Garten Eden, daß er ihn baute und bewahrte.  
Und Gott der HERR gebot dem Menschen und sprach: Du sollst essen von allerlei Bäumen im Garten;  
aber von dem Baum der Erkenntnis des Guten und des Bösen sollst du nicht essen; denn welchen Tages du davon ißt, wirst du des Todes sterben. (1. Mose 3, Genesis 1. Mose 2. 4b-9.15, 9,1-11)

Veröffentlichungen zur eigenen Sicherheit nur mit Quellenangabe:  
Akademie Menschenrecht, Bielfeldtweg 26, [D-21682] STADE

für eine Spende zur Förderung Unserer Wissen schaft für Menschen

**Konto Opferhilfe Mensch**

**Bankleitzahl 440 100 46**

**Bankkonto 250 601 460**

**IBAN: DE30 4401 0046 0250 6014 60**

**BIC: PBNKDEFFXXX**